

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche
Maßnahmen der Stadt Ottweiler vom 19. Dezember 1985

In der Fassung der zweiten Nachtragssatzung vom 25. August 1999

§ 1 **Allgemeines**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Parkstreifen, Gehwege und Radwege erhebt die Stadt Ottweiler Beiträge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung. Für Maßnahmen, für die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches anzuwenden ist, werden Beiträge nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 2 **Entstehen der Beitragspflicht und Beitragspflichtige**

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage, im Falle der Kostenspaltung (§ 3 Abs. 5) mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung (§ 3 Abs. 4) mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

(2) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.

§ 3 **Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist der Aufwand für

1. die Planung und Bauleitung, soweit diese nicht von eigenem Personal der Stadt erbracht werden,

2. den Erwerb der für die Maßnahme benötigten Grundflächen; dazu rechnet auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen zur Verfügung gestellten Grundflächen; für den Wert ist

der Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten maßgebend,

3. deren Freilegung,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von

a) Straßenkörper mit Unterbau und Decke einschl. Rinnen,

b) Radfahrwegen einschl. Randsteinen

c) Bordsteinen, und zwar je 1/2 der Kosten auf Straßen und Gehwege,

d) Gehwegen,

e) Beleuchtungseinrichtungen,

f) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung,

g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

h) Parkflächen einschl. Standspuren und Grünanlagen als Bestandteile der Verkehrsanlage, einschließlich der Kosten für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen.

(2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(4) Der Stadtrat kann beschließen, daß der Aufwand für einen selbständig nutzbaren Bauabschnitt gesondert ermittelt wird (Abschnittsbildung gem. § 8 Abs. 5 KAG).

(5) Beiträge können auch für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der öffentlichen Anlage selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 4

Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt (Gemeindeanteil nach Abs. 3). Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen).

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 sowie der Gemeindeanteil an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 werden wie folgt festgesetzt:

				Bei
Straßenart:	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	Anteile der Stadt	

1. Anliegerstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	50 v. H.

2. Haupteerschließungsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	70 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	70 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	70 v. H.

3. Hauptverkehrsstraßen

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	80 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 v. H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	80 v. H.

4. Hauptgeschäftstraßen

a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	60 v. H.
c) Parkstreifen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v. H.
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	40 v. H.
e) Beleuchtung und Oberflächenent- wässerung	-	-	60 v. H.

5. Fußgängergeschäftstraßen

einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	9,00 m	9,00 m	40 v. H.
---	--------	--------	----------

6. Selbständige Gehwege

einschl. Beleuchtung und
Oberflächenentwässerung 3,00 m 3,00 m 40 v. H.

7. Verkehrsberuhigte Bereiche .

im Sinne des § 42 Absatz 4 a
der Straßenverkehrsordnung
(StVO) einschließlich Park-
flächen, Beleuchtung und Ober-
flächenentwässerung 9,00 m 9,00 m 50 v. H

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.

b) Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c sind.

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

d) Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben im Erdgeschoß oder Obergeschoß überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

e) Fußgänger-geschäftsstraßen:

Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung mit Fahrzeugen für den Anliegerverkehr möglich ist.

f) Selbständige Gehwege:

Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Erschließungsanlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

g) Verkehrsberuhigte Bereiche:

Als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für öffentliche Plätze entsprechend. Über die Zuordnung entscheidet der Stadtrat jeweils vor Beginn einer Ausbaumaßnahme.

(5) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Stadt ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Stadtratsbeschlusses bedarf.

(6) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt sie als Straße in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten.

(7) Für Anlagen, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Stadt offensichtlich nicht zutreffen, trifft der Stadtrat durch Satzung eine andere Regelung.

(8) Bei einseitiger Herstellung, Erweiterung, Anschaffung oder Erneuerung von Gehwegen, Parkstreifen oder Radwegen, wird der beitragsfähige Aufwand nach der Maßgabe dieser Satzung auf die Grundstücke beider Straßenseiten umgelegt.

§ 5

Verteilungsmaßstab

(1) Der nach den §§ 3 und 4 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art - Abs. 3 bis 6 - berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von höchstens 30 mtr. von der ausgebauten Anlage oder bei Grundstücken, die, ohne an die Ausbauanlage anzugrenzen, mit dieser durch einen Privatweg oder in anderer rechtlich gesicherten Form verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der der ausgebauten Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes bis zu einer Tiefe von höchstens 30 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Ausbauanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die

durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(3) Entsprechend der durch die zulässige Geschößzahl gekennzeichneten Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
- c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
- d) bei viergeschossiger Bebaubarkeit 1,70
- e) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,85
- f) ab sechsgeschossiger Bebaubarkeit 2,00

Als zulässige Geschößzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse (§ 2 Abs. 5 Landesbauordnung). Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschößzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 - wobei Bruchzahlen auf die nächst- folgende volle Zahl aufgerundet werden -. Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

In unbeplanten Gebieten ist als zulässige Geschößzahl die Zahl der bei den durch das Abrechnungsgebiet erschlossenen Grundstücke überwiegend vorhandenen Vollgeschosse anzusetzen (Durchschnittswert). Wird dieser Durchschnittswert durch die vorhandene Bebauung auf einem bestimmten Grundstück überschritten, so gilt für dieses Grundstück als zulässige Geschößzahl die vorhandene Anzahl der Vollgeschosse. Ist dagegen aufgrund eines weitergehenden Antrages eine Baugenehmigung erteilt worden, nach der die tatsächlich genehmigte Anzahl der Vollgeschosse für ein bestimmtes Grundstück geringer ist als der Durchschnittswert, so gilt für dieses Grundstück die geringere Anzahl der Vollgeschosse als zulässige Geschößzahl.

(4) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 mtr. Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoß gerechnet.

(5) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 3 Buchstaben a bis f genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

(6) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschößzahl die Geschößzahl zwei anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschößzahl ausgewiesen sind; soweit allerdings diese Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder Kinderspielplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zuläßt, ist die Geschößzahl eins als zulässige Geschößzahl anzusetzen.

Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, wird der Verteilung des Aufwandes die mit 0,75 vervielfältigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Die Sätze 1 bis 3 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.

(7) Wird ein Gehweg, Parkstreifen oder Radweg nur an einer Straßenseite hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert, wird der nach den §§ 3 und 4 hierfür ermittelte Aufwand auf die Grundstücke an der ausgebauten Anlage und diejenigen an der gegenüberliegenden Straßenseite im Verhältnis 2 : 1 verteilt.

Soweit in einem Abrechnungsgebiet aufgrund früher geltender Rechtsvorschriften bereits eine andere Verteilung vorgenommen wurde, ist bei einer die gegenüberliegende Straßenseite betreffenden Maßnahme dieses Verteilungsverhältnis zu berücksichtigen.

(8) Grundstücke, die an Anlagen liegen, die mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135° aufeinanderstoßen, sind Eckgrundstücke. Sie sind dann für beide Anlagen beitragspflichtig, wenn sie durch beide Anlagen erschlossen werden. Der Berechnung des Beitrages wird die Grundstücksfläche -Absatz 2- jeweils nur mit zwei Dritteln zugrunde gelegt, wenn beide Anlagen ganz oder teilweise in der Baulast der Stadt stehen und

1. nach Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder

2. für eine Anlage bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Beitragspflicht entstanden ist oder noch geltend gemacht werden kann.

(9) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Anlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke -Abs. 8-, wenn der geringste Abstand zwischen den Anlagen in diesem Grundstück nicht mehr als 30 mtr. beträgt.

(10) Die Vergünstigungsregelungen nach den Absätzen 8 und 9 gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten.

§ 6

Merkmale der endgültigen Herstellung

(1) Straßen, Wege, Plätze, Parkstreifen, Gehwege und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn der Ausbau abgeschlossen ist und die im Ausbauplan vorgesehenen

- a) Entwässerungseinrichtungen einen Anschluß an die Kanalisation besitzen,
- b) Beleuchtungseinrichtungen betriebsfertig erstellt sind,
- c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern errichtet sind und
- d) Grünanlagen sowie Böschungen angepflanzt sind.

(2) Der Ausbau muß folgende Merkmale aufweisen:

a) Straßen, Wege, Plätze, Parkstreifen:

Unterbau und feste Decke; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster oder einem anderen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;

b) Gehwege und Radwege:

Unterbau und feste Decke, Abgrenzung gegen die Fahrbahn, sowie planmäßig vorgesehene Randsteine; die Decke kann aus Platten, Verbundsteinen, Pflaster, Asphaltbelag oder einem anderen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.

(3) Der Stadtrat kann im Einzelfall die Herstellungsmerkmale der Anlage abweichend von Abs. 2 festlegen.

(4) Der Stadtrat stellt die endgültige Herstellung der Anlage oder eines Abschnittes bzw. bei der Durchführung der Kostenspaltung der Teileinrichtung fest.

§ 7 **Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 8 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

Die Satzung ist am 19. Dezember 1985 in Kraft getreten.

Der erste Nachtrag ist am 17. Dezember 1987 in Kraft getreten.

Der zweite Nachtrag ist am 11. September 1999 in Kraft getreten.